



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des
Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

(BT-Drucksache: 21/1504)

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Gesundheit im Deutschen Bundestag
am 15. Oktober 2025

Berlin, 13.10.2025

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) soll die missbräuchliche Verwendung von Distickstoffmonoxid (Lachgas), Gamma-Butyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol (BDO) zu Rauschzwecken bzw. zur Verabreichung an Dritte, um die Rauschwirkung beispielsweise zur Begehung von (Sexual-)Straftaten zu nutzen, verhindert werden. Da die genannten Stoffe eine breite Anerkennung als Industriechemikalien haben, soll das NpSG so fortentwickelt werden, dass die in Bezug auf Industriechemikalien bestehende Regelungs- und Strafbarkeitslücke geschlossen werden soll. Psychoaktive Industriechemikalien sollen zukünftig in der neuen Anlage II des NpSG aufgenommen werden. Diese soll Einzelstoffe entsprechend der Systematik des Betäubungsmittelgesetzes erfassen.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sieht der Entwurf vor, die Verfügbarkeit der Stoffe u. a. durch ein grundsätzliches Abgabe-, Überlassungs-, Erwerbs- und Besitzverbot an oder für Minderjährige sowie ein Verbot des Handeltreibens, des Erwerbs und des Inverkehrbringens über den Versandhandel oder der Selbstbedienung an Automaten einzuschränken. Da es im Fall von Lachgas eine breite Anwendung von Kapseln mit bis zu 8 g Lachgas zum Aufschäumen von Sahne durch Sahnespender z. B. im Bereich Gastronomie gibt, soll das Inverkehrbringen von Verpackungen erst ab einer Füllmenge von mehr als 8 g verboten werden.

In Bezug auf Lachgas nimmt die Bundesärztekammer mit großer Sorge Berichte über die Zunahme der missbräuchlichen Verwendung unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen von Lachgas als Partydroge wahr. Bisher unterstehen Erwerb oder Besitz von Lachgas keinen gesetzlichen Regulierungen, sodass Lachgas von jeder Person legal erworben werden kann. Der Konsum von Lachgas zum kurzfristigen Rausch kann jedoch mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen wie beispielsweise gravierenden neurologischen Störungen einhergehen. Andere europäische Länder wie Frankreich verbieten deswegen den Verkauf von Lachgas an Minderjährige, einzelne Länder wie die Niederlande haben ein generelles Verbot für Lachgas ausgesprochen, für das es nur Ausnahmen für bestimmte Branchen gibt.

Die Bundesärztekammer hat sich auf Basis eines Antrags zum 128. Deutschen Ärztetag bereits 2024 für ein Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige und eine Beschränkung der Kapselgröße für Endverbraucher auf 8 g sowie den Aufbau und Stärkung von Präventionsangeboten ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Bundesärztekammer den nun vorgelegten Gesetzesentwurf ausdrücklich.

Darüber hinaus weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass durch Konsumbedarfsgegenstände, die teilweise allein dem Ziel dienen, Lachgas aus Kapseln für Rauschzwecke zu konsumieren, der Konsum von Lachgas aus 8g Kapseln weiterhin mit Hilfe dieser Gegenstände möglich sein wird.

Die Bundesärztekammer fordert deswegen, dass die Abgabemenge von Kapseln mit 8 g Lachgas an Endverbraucher im Einzelhandel begrenzt werden soll. Es ist zu erwarten, dass sich der Konsum infolge eines Verbots größerer Lachgasflaschen verstärkt auf diese kleineren Einheiten verlagert. Um einem Missbrauch zu Rauschzwecken entgegenzuwirken, ist eine Beschränkung der Abgabemenge erforderlich. Diese sollte so ausgestaltet sein, dass sie einer legitimen Nutzung – etwa im gastronomischen Bereich – weiterhin gerecht wird, gleichzeitig jedoch den Anreiz zum zweckentfremdeten Konsum minimiert.

Zudem spricht sich die Bundesärztekammer dafür aus, jede Form von Werbung und Sponsoring für Lachgas zum Schutz von Kindern und Jugendlichen streng zu regulieren und einzuschränken. Insbesondere in den sozialen Medien ist eine konsequente Umsetzung und

Überwachung der entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen.
Ein Verbot von Aromastoffen wird ebenfalls als notwendig erachtet, da
Geschmacksrichtungen, wie z. B. Erdbeere, die Attraktivität von Lachgas für junge
Konsumierende erhöhen und diese gezielt ansprechen. Entsprechende Entwicklungen sind
bereits aus dem Bereich der E-Zigaretten bekannt.